



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch www.trachselwald.ch

Reglement

über die

Urnenabstimmungen

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------|----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| DIE URNENABSTIMMUNG | 7 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 8 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 9 |

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------------------------|---|
| Urneneschäfte | Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR). |
| Stimmrecht | Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt. |
| Briefliche Stimmabgabe | Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. |
| Stellvertretung | Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen. |
| Abstimmungstage | Art. 5 ¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. |
| Urnenöffnungszeiten | Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) analog den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. |
| Druck der Stimmzettel | Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimmzettel an. ² Finden gleichzeitig kantonale oder eidgenössische Wahlen und Abstimmungen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ³ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann. |
| Stimmrechtsausweis | Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Gibt Auskunft darüber, bei welchen Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Abstimmung. |

- ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor der Urnenöffnung (Freitag bis Büroschluss mittags) gestellt werden.
- ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.
- Zustellung der Stimmzettel **Art. 9** ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.
- Abstimmungsbotschaft ² Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
- Auflage der Stimmzettel **Art. 10** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimmzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimmzettel sowie Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
- Abstimmungsausschuss **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungsausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 1 Jahr. Er besteht mit seiner Präsidentin, bzw. seinem Präsidenten aus mindestens 15 Mitgliedern. Er ist identisch mit dem Ausschuss für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.
- ³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen.
- Instruktion **Art. 12** Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.
- Aufgaben **Art. 13** ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst
- ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

| | |
|---|--|
| Ungültige Abstimmungen | <p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> |
| Neuansetzung | <p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.</p> |
| Gültige Abstimmung | <p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p> |
| Ermittlung der Ergebnisse | <p>Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden vom eingeteilten Ausschuss zur Überwachung der Urnen ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p> |
| Nachzählung aufgrund sehr knappen Ergebnisses | <p>Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p> |
| Bekanntgabe der Ergebnisse | <p>Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> |
| Erwahrung | <p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. |
| Veröffentlichung | <p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> |
| Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige | <p>Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> |

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

Abstimmungsprotokoll

Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimmunterlagen

Art. 20 ¹ Die Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Die Urnenabstimmung

| | |
|--------------------------------|---|
| Stimmabgabe | Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen. |
| Ungültige Stimmzettel | Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten. |
| Mehrheitsprinzip | Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt. |
| Initiativen mit Gegenvorschlag | Art. 25 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. |

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 27 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 28 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2024 bis 25. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Publikationsorgan Nr. 43, vom 24. Oktober 2024.

3453 Heimisbach,

Der Gemeindeschreiber:

.....